

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 078/2020

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Freigabe eines Verkaufssonntags am 11.10.2020		
Datum 29.05.20	Geschäftszeichen FB 5.12	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5 Anlage 6 Verordnungstext 2020 Anlage 7 Karte Trödelmärkte
Federführender Fachbereich: Fachbereich 5 - Bürgerservice		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss	18.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	25.06.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die beiliegende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags“ zu beschließen. Diese Freigabe erfolgt wegen der Corona-Pandemie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dieser Trödelmarkt stattfindet.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die anliegende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags“ wird beschlossen. Diese Freigabe erfolgt wegen der Corona-Pandemie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dieser Trödelmarkt stattfindet.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.10.2019 (**Anlage 1**) beantragte die Werbegemeinschaft Schwelm e. V. (WGS) die Freigabe von drei Verkaufssonntagen für das Jahr 2020.

Beantragt wurde zum einen die Freigabe der Sonntage 17.05.2020 und 11.10.2020 in Verbindung mit den dann stattfindenden Trödelmärkten. In ihrem Antrag begründet die Werbegemeinschaft das Interesse an der Öffnung der Verkaufsstellen mit den zeitgleich stattfindenden Traditionsveranstaltungen. Wegen der Corona-Pandemie hat sich der Antrag bezüglich des 17.05.2020 zwischenzeitlich erledigt.

Zum anderen ist die Freigabe des 13.12.2020 beantragt. Dies ist der 3. Advent und es findet der Weihnachtsmarkt statt. Dieser Teil des Antrags ist nicht Inhalt dieser Beschlussvorlage, da zunächst der Abschluss des seit 2018 laufenden

Gerichtsverfahrens aufgrund der Klage der Gewerkschaft VER.DI abgewartet werden soll. Sobald die Entscheidung des Gerichts vorliegt, wird die Verwaltung eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen die örtlichen Ordnungsbehörden im öffentlichen Interesse jährlich acht Verkaufssonntage durch ordnungsbehördliche Verordnung freigeben. Die Verkaufsstellen dürfen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein und auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne von Punkt 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Im Hinblick auf die mit der Freigabe verbundenen Eingriffe in den Arbeitnehmerschutz und in die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe wurden die Interessenverbände um Stellungnahme zu den Vorhaben gebeten.

Die Stellungnahmen der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen und der Katholischen Kirche (St. Marien in Schwelm) liegen vor und sind der Vorlage beigelegt (**Anlagen 3 und 4**). Diese Stellen befürworten die Vorhaben bzw. haben keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung.

Die Stellungnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm und der Gewerkschaft VER.DI liegen ebenfalls vor (**Anlagen 2 und 5**). Letztere lehnen die beantragten Öffnungszeiten aus mangelndem Anlassbezug ab.

Die Verwaltung schlägt dennoch vor, den beantragten Verkaufssonntag an dem noch bevorstehenden Trödelmarkt-Tag am 11.10.2020 freizugeben.

Die hierfür erforderliche ordnungsbehördliche Verordnung enthält einen Vorbehalt, da bisher nicht abzusehen ist, wie sich die tatsächliche und rechtliche Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bezüglich Veranstaltungen entwickeln wird.

Grundsätzlich besteht aus mindestens drei Gründen ein öffentliches Interesse an der Freigabe von Verkaufssonntagen.

Die Trödelmärkte haben schon zu früheren Zeiten, bevor die Geschäfte sonntags geöffnet wurden, immense Besucherströme ausgelöst. Aktuell wird die zu erwartende Besucherzahl von der WGS auf 30.000 bis 40.000 beziffert. Somit ist der in Punkt 1 geforderte Zusammenhang für die Ladenöffnung mit den Veranstaltungen gegeben. Durch den Wegfall des Anlassbezugs sind Prognosen der Besucherströme nicht mehr erforderlich, werden hier aber dennoch wie vorgenannt vorgelegt.

Um auch die gesetzliche Vorgabe der räumlichen Nähe einzuhalten, wird die Ladenöffnung nicht im gesamten Stadtgebiet erlaubt. Wie aus dem beiliegenden Plan ersichtlich ist, soll aber aus der Erfahrung heraus berücksichtigt werden, dass die Trödelmarkt-Besucher nördlich die freien Parkflächen bis hin zum OBI-Gelände und östlich im Bereich Möllenkotten nutzen. Insbesondere durch den Wegfall der Innenstadtparkplätze durch die Anwohnerparkzonen und im Fall der Trödelmärkte durch die Veranstaltungen selbst, ist die Ausweisung der zusätzlichen Parkflächen auf dem OBI-Gelände unabdingbar. Im Westen soll der Bereich am Ende der Fußgängerzone („Nostalgiezone“) enden und im Süden hinter der evangelischen Kirche.

Außerdem dienen diese öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen der Stärkung des Einzelhandels insbesondere gegenüber dem Onlinehandel, und die Handlungsempfehlungen im Einzelhandelsgutachten der Stadt Schwelm aus 2018 sehen eine Fortführung dementsprechend ausdrücklich vor. Der Einzelhandel ist darauf angewiesen den Kunden besondere Einkaufserlebnisse zu vermitteln, da er nicht über den Preis konkurrieren kann.

Im Hinblick auf die aktuell diskutierte Problematik steigender Leerstände in der Innenstadt stellt die hier ausgeführte Sonntagsöffnung eine bereits bewährte Methode der Lenkung von Besucherströmen und der Aufwertung des betroffenen Bereiches dar. Zusätzliche Maßnahmen werden in Ergänzung hierzu in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes entwickelt.

Kaum ein anderes Ereignis ist gleichermaßen geeignet, den vielen Besuchern die Attraktivität der Stadt zu präsentieren. Für die Trödelmärkte in der Innenstadt ist Schwelm überregional bekannt.

Nicht zuletzt ist die Tatsache zu würdigen, dass die WGS mit Ihrem Antrag für drei Sonntage weit unterhalb der möglichen acht Sonntage bleibt. Hier ist zu erkennen, dass auch auf die Beschäftigten des Einzelhandels Rücksicht genommen wird. Durch die Corona-Pandemie hat sich die Anzahl aktuell auf zwei Sonntage reduziert.

Um das formelle Verfahren rechtzeitig abschließen zu können, muss der Rat in seiner Sitzung am 25.06.2020 eine Entscheidung treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Schweinsberg